

Nicht jede moralisch-politische Pflicht ist eine Rechtspflicht, und auch nicht jede objektiv fehlerhafte Handlung, deren schädliche Folgen bei richtigem Verhalten hätten vermieden werden können, begründet etwa nachträglich eine Rechtspflicht.

Der Pflichtenbegriff des § 9 gilt für vorsätzliche und fahrlässige Delikte.

Vom Inhalt und Umfang der verletzen Rechtspflicht kann es entscheidend abhängen, welcher Straftatbestand anzuwenden ist. So macht sich ein Fremder, der vorsätzlich einem ertrinkenden Kind keine Hilfe leistet,* obwohl er dazu in der Lage ist, der Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung schuldig. Der Vater des Kindes, der unter den gleichen Bedingungen handelt, ist dagegen eines vorsätzlichen Tötungsverbrechens schuldig.

2. **Pflichten** können sich aus verschiedenen Quellen ergeben. Das Gesetz zählt diese Quellen vollständig auf. Eine Pflicht besteht **kraft Gesetzes**, wenn sie in Gesetzen der Volkskammer, in Verordnungen oder anderen Normativakten des Ministerates, in Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen anderer dazu ermächtigter zentraler Organe enthalten und im Gesetzblatt oder anderweitig veröffentlicht worden sind. So ergeben sich für den Arbeitsschutzverantwortlichen (§ 193) Pflichten kraft Gesetzes aus dem AGB, dem Brandschutzgesetz, der Arbeitsschutz-VO, den Arbeitsschutzanordnungen, den Arbeits- und Brandschutz-AO, aus § 8 der Kombinatverordnung und der Standardisierungsverordnung vom 21. 9. 1967 (GBl. II S. 665); den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und den darauf beruhenden Standards (TGL); für den Verkehrsteilnehmer aus der StVO, der StVZO und der Arbeits- und Brandschutzanordnung 361/3 vom 15. 12. 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 943).

Unter **Rechtspflichten kraft Berufes** sind alle Pflichten zu verstehen, die sich aus* der Berufstätigkeit ergeben. Sie werden nicht nur durch die Tätigkeit im erlernten Beruf begründet. Im einzelnen können sie sich aus Anweisungen (Arbeitsordnung, Arbeitsschutzinstruktion, Weisung) eines

zuständigen Organs (Ministerium, Generaldirektor eines Kombinats, Betriebsleiter), aus Weisungen eines zuständigen leitenden Mitarbeiters, aus dem konkreten Arbeitsauftrag eines Weisungsbefugten, aus der beruflichen Ausbildung, der ausgeübten Funktion oder einer Berufsregelung für eine generelle Situation ergeben (vgl. NJ 1978/7, S. 291).

Pflichten, die auf neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft beruhen und noch nicht normiert sind, können nur dann als strafrechtlich relevante Berufspflicht anerkannt werden, wenn sie nachweisbar überprüft und als gesichert anerkannt sind und der jeweilige Beruf zur Aneignung dieser neuesten Erkenntnisse verpflichtet sowie die Möglichkeiten für deren Aneignung vorhanden waren.

Die **Verletzung von Berufspflichten** spielt vor allem im medizinischen Bereich eine Rolle. Sie wurde z. B. **bejaht**:

- bei der Verwechslung von Medikamenten, Blutkonserven usw.,
- bei mißverständlichen Weisungen der Ärzte an Assistenten, Pflegepersonal und andere bzw. bei ungenügender Kontrolle der getroffenen Anordnungen,
- beim Nichtbeachten bestimmter Vorsichts- und Sicherheitsmaßregeln auf den verschiedensten Ebenen der pflegerischen und ärztlichen Heilbehandlung (z. B. für die Vollzähligkeit des bei Operationen verwandten Instrumentariums),
- beim unsachgemäßen Umgang mit den technischen Hilfsmitteln,
- bei leichtfertigen, typischen Symptomen widersprechenden Diagnosen (vgl. OGNJ 1970/14, S. 429).

Sie wurden **verneint** :

hinsichtlich der Kontrollpflicht eines Arztes, ob eine erfahrene und als zuverlässig bekannte Krankenschwester in einer Standardsituation seine Anordnungen in bezug auf die Vorbereitung einer Infusionsmischung gewissenhaft befolgt habe (vgl. BG Leipzig, NJ 1975/6, S. 176).

Pflichten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit können sich ergeben, wenn diese erkennbar riskante Situationen herbeiführt und sich dadurch ein besonderes